

Evelina Will

Europäische Bildung und Forschung post Brexit

I. Einleitung

Am 24. Dezember 2020 erzielten die Europäische Union (EU) und das Vereinigte Königreich (UK) eine Einigung über die Bedingungen ihrer künftigen Zusammenarbeit. Ergebnis der mühsamen Verhandlungen zwischen der EU auf der einen und dem UK auf der anderen Seite ist ein Handels- und Kooperationsabkommen,¹ das – ausweislich der Pressemitteilung der Europäischen Kommission² – von drei Hauptsäulen getragen wird: Neben einem Freihandelsabkommen, das der Schaffung einer wirtschaftlichen und sozialen Partnerschaft zwischen der EU und dem UK dienen soll, wurde eine Sicherheitspartnerschaft sowie ein horizontales Abkommen über *Governance* geschaffen. Das Handels- und Kooperationsabkommen ist nach Zustimmung der 27 EU-Mitgliedstaaten am 1. Januar 2021 vorläufig in Kraft getreten. Eine Zustimmung durch das Europäische Parlament steht noch aus.³

Schon die Benennung der drei Hauptsäulen in der Pressemitteilung zeigt, dass die Themen Bildung und Forschung in dem Handels- und Kooperationsabkommen allenfalls eine untergeordnete Rolle einnehmen. Gleichwohl sollen – nach einem kurzen Rückblick auf die bisherige Kooperation der EU und des UK auf dem Gebiet der Forschung (II.) – die Perspektiven einer künftigen Zusammenarbeit der EU und des UK auf Grundlage des nunmehr abgeschlossenen Abkommens ausgelotet werden (III.).

II. Rückblick – die bisherige Zusammenarbeit der EU und des UK auf den Gebieten der Bildung und Forschung

Die vielfältigen Verflechtungen der EU und des UK im Bildungs- und Forschungsbereich wurden bereits an

anderer Stelle ausführlich thematisiert.⁴ Hierbei wurde herausgearbeitet, dass das UK ein wichtiger Bestandteil des EU-Forschungsraums (vgl. Art. 179 AEUV) war. So konnte die EU bislang uneingeschränkt an der erstklassigen Forschung und dem großen Renommee britischer Universitäten teilhaben. Das UK profitierte seinerseits insbesondere von der europarechtlich gewährleisteten Mobilität von Wissenschaftlern sowie der finanziellen Förderung durch die EU. So partizipierte das UK nicht zuletzt an dem durch die EU aufgelegten Forschungs- und Innovationsprogramm *Horizont 2020*.⁵ Durch seine Teilnahme an dem Programm *Erasmus+* machte das UK bislang seine global sehr angesehenen Universitäten Studierenden aus Mitgliedstaaten der EU zu erleichterten Bedingungen zugänglich; Studierenden aus dem UK standen die Türen für ein Studium im EU-Ausland offen.⁶

III. Ausblick – die zukünftige Zusammenarbeit der EU und des UK auf den Gebieten der Bildung und Forschung

Die bislang äußerst fruchtbare Kooperation zwischen EU und UK im Bildungs- und Forschungsbereich ist durch den mittlerweile vollzogenen Brexit und die in dem nunmehr abgeschlossenen Handels- und Kooperationsabkommen niedergelegten Regelungen erfreulicherweise nicht umfassend, sondern nur partiell gravierenden Änderungen unterworfen.

1. Perspektiven der Forschungsk Kooperationen

So ergeben sich im Zusammenhang mit der Beteiligung des UK an dem Programm *Horizont 2020* grundsätzlich keine Änderungen. Einrichtungen aus dem UK bleiben bis zum Programmende und bis zum Ende der Laufzeit der individuellen Projekte teilnahme- und förderfähig.

1 Der vollständige Text des Abkommens findet sich im ABl. EU Nr. L 444/2020, 14 ff.; vgl. dazu *Terhechte*, All's well that ends well? – Das EU/VK-Handels- und Kooperationsabkommen, NJW 2021, 417

2 Die Pressemitteilung findet sich etwa in EuZW 2021, 3.

3 Derzeit prüfen die Europaabgeordneten den Text des Abkommens in den Fachausschüssen des Parlaments, um sodann auf einer Plenartagung darüber abzustimmen, vgl. die Pressemitteilung des *Europäischen Parlaments* zu dem Abkommen vom 8.1.2021 in NZG 2021, 131 f.

4 Vgl. dazu *Will*, Der Brexit und die Forschung in der EU,

OdW 2017, 211 ff.

5 Ausführlich zu diesem Programm *Becker*, Horizont 2020 – Das Rahmenprogramm der Europäischen Union für Forschung und Innovation, OdW 2014, 97 ff.; vgl. zum Umfang der Partizipation des UK an diesem Programm ferner *Will*, Der Brexit und die Forschung in der EU, OdW 2017, 211 (211 f.).

6 Jenseits des Austauschs von Studierenden ermöglicht das Programm Erasmus+ auch einen Austausch im Bereich der beruflichen Aus- und Weiterbildung, etwa durch Förderung von Praktika im EU-Ausland, vgl. *Will*, Der Brexit und die Forschung in der EU, OdW 2017, 211 (212).

Dies gilt sowohl für Verbund- als auch für Einzelfördermaßnahmen.⁷ Allenfalls eine sehr begrenzte Anzahl von Projekten, die den Zugang zu sensiblen, sicherheitsbezogenen Informationen auf EU-Mitgliedstaaten beschränkt, könnte von der EU beendet werden.⁸ Darüber hinaus ist laut Handels- und Kooperationsabkommen vorgesehen, dass sich das UK auch in dem neuen Rahmenprogramm der EU für Forschung und Innovation, das den Namen *Horizont Europa* trägt und dessen Laufzeit sich auf den Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2021 und dem 31. Dezember 2027 erstreckt, einbringt.⁹ Die exakte Ausgestaltung einer Beteiligung des UK an *Horizont Europa* ist freilich einem noch abzuschließenden Assoziierungsabkommen vorbehalten. Die Planungen der politischen Entscheidungsträger sehen vor, dass die Teilnahme von Einrichtungen aus dem UK an dem Programm im Falle des Abschlusses eines solchen Assoziierungsabkommens rückwirkend zum Start des Programms möglich sein soll.¹⁰

Darüber hinaus ist die Assoziierung zu weiteren Unionsprogrammen – konkret: zum *Copernicus*-Programm als Teil des Raumfahrtprogramms, zum *Euratom*-Programm und zu *ITER* (*International Thermonuclear Experimental Reactor*) – vorgesehen.¹¹

2. Perspektiven der Austauschprogramme in den Bereichen der Aus- und Weiterbildung

Das Programm *Erasmus+* bleibt in dem Handels- und Kooperationsabkommen unerwähnt. Dies verwundert nicht, hat das UK doch entschieden, an der neuen Generation dieses Programms nicht mehr teilzunehmen. Diese Entscheidung ist wenig überraschend, wenn man die Einlassungen der – damals noch von *Theresa May* geführten – britischen Regierung zur grenzüberschreitenden akademischen Ausbildung in ihrem Weißbuch vom 12. Juli 2018 berücksichtigt.¹² Zwar hob die britische

Regierung in dem auch unter dem Namen *Chequers-Plan* bekannten und kontroverse Debatten (und Rücktritte) innerhalb der damaligen britischen Regierung auslösenden Weißbuch hervor, dass „[t]he UK and the EU should continue to give young people and students the chance to benefit from each other’s world leading universities (...)“; in dem Weißbuch war indes nur sehr vage von der Teilnahme des UK an einem nicht näher beschriebenen Nachfolgeprogramm („successor scheme“) die Rede.¹³

Der vollständige Rückzug des UK aus dem Programm *Erasmus+* wäre nicht zwingend erforderlich gewesen. Denn die Partizipation an diesem Programm steht und fällt gerade nicht mit der Mitgliedschaft in der EU. So können an *Erasmus+* einerseits Programm- und andererseits Partnerländer teilhaben. Zu den Programmländern zählen neben den EU-Mitgliedstaaten auch Norwegen und die Türkei; Partnerländer sind andere Länder außerhalb der EU, die einen Austausch mit EU-Mitgliedsstaaten pflegen.¹⁴

Weil das UK sich nunmehr gegen jede Form der Teilnahme an *Erasmus+* entschieden hat, sind während des Studiums oder der Ausbildung zu absolvierende Aufenthalte in England, Schottland, Wales und Nordirland fortan grundsätzlich nicht mehr unter Inanspruchnahme der durch dieses Programm gewährten Privilegien möglich. Bereits angetretene Aufenthalte können allerdings fortgesetzt werden.¹⁵ Darüber hinaus bestehen auch nach der Entscheidung des UK gegen *Erasmus+* Möglichkeiten, von dem Programm zu profitieren: Wegen der Corona-Pandemie konnten – jedenfalls an deutschen Universitäten – offenbar nicht alle Mittel aus dem Programm ausgeschöpft werden, sodass die verbleibenden Mittel bis zum Programmende am 31. März 2023 zur Finanzierung von *Erasmus*-Aufenthalten im UK genutzt werden können.¹⁶

7 Bundesministerium für Bildung und Forschung, Was bedeutet der Brexit für Bildung und Forschung?, abrufbar unter <https://www.bmbf.de/de/faq-was-bedeutet-der-austritt-fuer-bildung-und-forschung-10776.html> (Abrufdatum: 2.2.2021).

8 Bundesministerium für Bildung und Forschung, Brexit – Was nun?, abrufbar unter <https://www.horizont2020.de/einstieg-teilnahme-brexit.htm> (Abrufdatum: 2.2.2021).

9 Vgl. in diesem Zusammenhang die Präambel des Handels- und Kooperationsabkommens, wo es – unter anderem – heißt: „IN DER ERWÄGUNG, dass die Zusammenarbeit in Bereichen von gemeinsamem Interesse wie Wissenschaft, Forschung und Innovation, Nuklearforschung oder Raumfahrt in Form einer Teilnahme des Vereinigten Königreichs an den entsprechenden Programmen der Union unter fairen und angemessenen Bedingungen beiden Vertragsparteien zugutekommen wird (...)“; eine explizite Erwähnung des Programms *Horizont Europa* findet sich im „Anhang UNPRO-1: Umsetzung der finanziellen Bedingungen“, Ziff. 6.

10 Bundesministerium für Bildung und Forschung, Teilnahme des

Vereinigten Königreichs an *Horizont Europa* und anderen Unionsprogrammen, Meldung v. 11.1.2021, abrufbar unter <https://www.horizont-europa.de/de/Teilnahme-des-Vereinigten-Königreichs-an-Horizont-Europa-und-anderen-Unionsprogrammen-2068.html> (Abrufdatum: 2.2.2021).

11 Ebd.

12 Vgl. dazu *Will*, Der Brexit und die Forschung in der EU – Ein Update anlässlich des Weißbuchs der britischen Regierung vom 12. Juli 2018, *OdW* 2018, 305 f.

13 Weißbuch, S. 34, 79.

14 Vgl. dazu *Will*, Der Brexit und die Forschung in der EU, *OdW* 2017, 211 (212).

15 *Flachsenberg*, Kann ich trotz Brexit noch in Großbritannien studieren?, *Spiegel Online* v. 6.1.2021, abrufbar unter <https://www.spiegel.de/start/erasmus-alternative-kann-ich-trotz-brexit-noch-in-großbritannien-studieren-a-8ac89d05-d67f-47cf-86a4-11d1409ae7e3> (Abrufdatum: 2.2.2021).

16 Ebd.

Für diejenigen, die nicht auf die restlichen Mittel aus der laufenden Programmgeneration zugreifen können, ist die Absolvierung eines Auslandsaufenthalts im UK in Zukunft mit nicht unerheblichen Herausforderungen verbunden. So werden bei Studienaufenthalten im UK künftig nicht mehr die sogenannten *home fees* – also die gleichen Studiengebühren, die auch von Studierenden aus dem UK verlangt werden –, sondern die deutlich teureren *oversea fees* fällig.¹⁷

Zudem ist bei Aufenthalten, die einen Zeitraum von 90 Tagen überschreiten, ab sofort grundsätzlich ein Visum erforderlich.¹⁸ Das Handels- und Kooperationsabkommen zwischen der EU und dem UK privilegiert ausschließlich Kurzaufenthalte.¹⁹ Aufenthalte im UK, die allein einem Studium dienen, sind allerdings dann von der Visumpflicht befreit, wenn sie kürzer als sechs Monate dauern und das Studium an einer „*accredited institution*“ stattfindet.²⁰

Personen – insbesondere Studierende – aus dem UK können nicht länger an *Erasmus+* partizipieren. Auch sie benötigen in Zukunft ein Visum, um Auslandsaufenthalte, die nicht auf 90 Tage beschränkt sind, innerhalb der EU zu absolvieren. Eine Ausnahme gilt in diesem Zusammenhang für nordirische Staatsangehörige: Sie haben weiterhin Zugang zu *Erasmus+*.²¹ Weiterhin können Studierende aus dem UK nunmehr von Studiengebühren für internationale Studierende aus Nicht-EU-Ländern betroffen sein.²² Derartige Gebühren fallen derzeit (ausschließlich) in Baden-Württemberg an (vgl. § 3 I 1 LHGebG BW); sie belaufen sich gemäß § 4 I 1 LHGebG BW auf 1.500 Euro pro Semester. Allerdings greift zugunsten Studierender aus dem UK in bestimmten Konstellationen ein Ausnahmetatbestand ein: Nach § 5 II LHGebG BW können Studierende aus einem Staat, der aus der EU austritt, gebührenfrei in Baden-Württemberg studieren, wenn sie zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Austritts mindestens fünf Semester in einem Studiengang an einer baden-württembergischen Hochschule immatrikuliert waren. Außerdem müssen

Personen aus dem UK, die bereits vor dem 31. Dezember 2020 ihre Freizügigkeitsrechte in Deutschland ausgeübt haben, für die gesamte Dauer ihres Studiums keine höheren Studiengebühren als Deutsche oder andere EU-Bürger zahlen.²³

Um Personen aus dem UK Auslandsaufenthalte zu Aus- und Weiterbildungszwecken auch im Post-Brexit-Zeitalter zu ermöglichen, hat die britische Regierung das sogenannte *Turing-Programm* aus der Taufe gehoben und in diesem Zusammenhang bereits 100 Millionen Pfund zur Verfügung gestellt. Das Programm soll jährlich etwa 35.000 Personen die Gelegenheit bieten, Auslandsaufenthalte nicht nur in der EU, sondern weltweit zu absolvieren.²⁴

Bei allen durch den Brexit ausgelösten Verwerfungen ist hervorzuheben, dass er die wechselseitige Anerkennung von Hochschulabschlüssen nicht berührt, weil das UK Teil des Europäischen Hochschulraums bleibt.²⁵

IV. Fazit

Es lässt sich festhalten, dass die Perspektiven für Forschungsk Kooperationen vielversprechend sind. Die Assoziierung des UK zu *Horizont Europa* und weiteren bedeutsamen Unionsprogrammen lässt hoffen, dass die bislang so fruchtbare Zusammenarbeit zwischen Forschern aus dem UK und solchen aus der EU auch in Zukunft stattfindet. Der Rückzug des UK aus *Erasmus+* ist indes eine als negativ zu bewertende Entwicklung. Die Möglichkeiten einer grenzüberschreitenden Aus- und Weiterbildung werden dadurch nicht nur für Personen aus der EU, sondern auch für Personen aus dem UK erschwert.

Evelina Will ist Referendarin am Oberlandesgericht Frankfurt am Main.

17 Ebd.

18 *Bundesministerium für Bildung und Forschung*, Übersicht: Was bedeutet der Brexit für Bildung und Forschung?, abrufbar unter <https://www.bmbf.de/de/faq-was-bedeutet-der-austritt-fuer-bildung-und-forschung-10776.html> (Abrufdatum: 2.2.2021).

19 Vgl. Artikel VSTV.1 des Handels- und Kooperationsabkommens.

20 *Flachsenberg*, Kann ich trotz Brexit noch in Großbritannien studieren?, Spiegel Online v. 6.1.2021, abrufbar unter <https://www.spiegel.de/start/erasmus-alternative-kann-ich-trotz-brexit-noch-in-grossbritannien-studieren-a-8ac89d05-d67f-47cf-86a4-11d1409ae7e3> (Abrufdatum: 2.2.2021).

21 *Campbell*, Brexit: Students in NI can continue in Erasmus scheme, BBC News v. 24.12.2020, abrufbar unter <https://www.bbc.com/news/uk-northern-ireland-55442685> (Abrufdatum: 2.2.2021).

22 *Bundesministerium für Bildung und Forschung*, Übersicht: Was bedeutet der Brexit für Bildung und Forschung?, abrufbar unter <https://www.bmbf.de/de/faq-was-bedeutet-der-austritt-fuer-bildung-und-forschung-10776.html> (Abrufdatum: 2.2.2021).

23 Ebd.

24 *Department for Education/The Rt Hon Gavin Williamson CBE MP*, New Turing scheme to support thousands of students to study and work abroad, Pressemitteilung v. 26.12.2020, abrufbar unter <https://www.gov.uk/government/news/new-turing-scheme-to-support-thousands-of-students-to-study-and-work-abroad> (Abrufdatum: 2.2.2021).

25 *Bundesministerium für Bildung und Forschung*, Übersicht: Was bedeutet der Brexit für Bildung und Forschung?, abrufbar unter <https://www.bmbf.de/de/faq-was-bedeutet-der-austritt-fuer-bildung-und-forschung-10776.html> (Abrufdatum: 2.2.2021).

